

# Informationsvorlage

|                    |                                   |              |            |
|--------------------|-----------------------------------|--------------|------------|
| Fachbereich:       | FB 22 Jugend und Familie          | Datum:       | 06.10.2025 |
| Berichterstattung: | Schnapp, Yvonne<br>Michel, Werner | AZ:          | 22         |
|                    |                                   | Vorlage Nr.: | 157/2025   |

| Beratungsfolge                   | Termin     | Behandlung                 |
|----------------------------------|------------|----------------------------|
| Ausschuss für Jugend und Familie | 28.10.2025 | öffentlich – Kenntnisnahme |

## Der Verfahrenslotse im Amt für Jugend und Familie

### Sachverhalt

Am 10. Juni 2021 trat das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, eine moderne Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen, die insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Unterstützungsbedarf stärkt.

Das KJSG sieht eine schrittweise Reform der Kinder- und Jugendhilfe vor. Kernpunkt ist die Ausweitung der Zuständigkeit der Jugendämter auf alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt. Diese vollständige Zuständigkeit soll ab dem 1. Januar 2028 gelten.

### **§ 10b SGB VIII – Verfahrenslotse**

- (1) <sup>1</sup>Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. <sup>2</sup>Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. <sup>3</sup>Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.
- (2) <sup>1</sup>Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. <sup>2</sup>Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

Ein zentraler Bestandteil der inklusiven Ausrichtung ist die Implementierung des sogenannten Verfahrenslotsen gemäß § 10b SGB VIII. Der Verfahrenslotse übernimmt zwei wesentliche Hauptaufgaben: Zum einen fungiert er als zentrale Ansprechperson für junge Menschen und deren Familien und begleitet sie durch das gesamte Verfahren der Eingliederungshilfe. Dabei unterstützt er die jungen Menschen und deren Familien, sich in den vielfältigen Angeboten und Strukturen zurechtzufinden. Zum anderen unterstreicht seine Ansiedlung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung dieses Trägers für die Umsetzung des Transformationsprozesses hin zur Gesamtzuständigkeit bis 2028.

Der Landkreis Coburg hat hier frühzeitig gehandelt: Bereits 2022 – und damit vor dem gesetzlichen Anspruch ab dem 1. Januar 2024 – wurde im Amt für Jugend und Familie ein Verfahrenslotse eingesetzt. Diese Aufgabe übernimmt Werner Michel. In der kommenden Ausschusssitzung wird Herr Michel sein Tätigkeitsfeld vorstellen und den Mehrwert dieser Funktion für das Amt für Jugend und Familie erläutern.

An GBL 2, Herrn Oswald  
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

Bei Angelegenheiten des GB 2  
an P2, Frau Zietz  
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

An Büro Landrat, Frau Schrimpf  
mit der Bitte um Mitzeichnung.  
- immer erforderlich -

.....

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Schnapp

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel  
Landrat